

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

46. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2011/12

Ausgegeben am 16. 8. 2012

45.a Stück

---

## **Leistungsstipendien an der Karl-Franzens-Universität Graz für das Studienjahr 2011/12**

### **A u s s c h r e i b u n g**

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3,  
8010 Graz. E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)

# **Ausschreibung von Leistungsstipendien an der Karl-Franzens-Universität Graz für das Studienjahr 2011/12**

Im selbständigen Wirkungsbereich der Karl-Franzens-Universität Graz gelangen für das Studienjahr 2011/12 Leistungsstipendien gemäß §§ 57 bis 61 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), nach folgenden Kriterien zur Ausschreibung:

## **1. Vergabegrundsätze**

Leistungsstipendien können an Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, EWR Bürgerinnen und Bürger, sowie Staatenlose und Flüchtlinge iSd § 4 StudFG, die ein ordentliches Studium an der Karl-Franzens-Universität Graz betreiben und nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben, auf deren Antrag zuerkannt werden. Ein Leistungsstipendium darf € 726,72 nicht unterschreiten und € 1.500,00 nicht überschreiten.

Die Vergabe erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch die Studiendekanin/den Studiendekan. Ein Rechtsanspruch auf ein Leistungsstipendium besteht nicht.

Die Vergabe ist nicht von der sozialen Bedürftigkeit der Bewerberin/des Bewerbers abhängig.

Ein Leistungsstipendium kann nur an einer Fakultät eingereicht werden. Falls ein/e Studierende/r mehrere Studienrichtungen studiert, ist die Bewerbung bei der Fakultät, bei der die meisten Lehrveranstaltungen absolviert oder die höchste ECTS-Anzahl erbracht wurden, einzubringen. Die Zuerkennung erfolgt jedenfalls nur in einer Studienrichtung. Der gewichtete Notendurchschnitt wird innerhalb dieser Studienrichtung berechnet. Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen werden die 1. und 2. Studienrichtung zur Bewertung herangezogen.

## **2. Generelle Voraussetzungen**

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von den Studierenden des Diplom-, Lehramts-, Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums nur erbracht werden durch:

- die Einhaltung der Anspruchsdauer, d.h. der Beurteilungszeitraum muss innerhalb der Anspruchsdauer (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) des jeweiligen Studienabschnittes oder Studiums liegen; eine Verlängerung der Anspruchsdauer kann nur unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§§ 18, 19 StudFG) erfolgen.

- einen Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Fachprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen sowie Abschlussarbeiten lt. Studienplan von nicht schlechter als 2,0.

- Erfüllung der im Abschnitt 6. angeführten Besonderen Ausschreibungsbedingungen

## **3. Beurteilungszeitraum und Bewerbungsfrist:**

Beurteilungszeitraum für das Studienjahr 2011/12: 01.10.2011 bis 30.09.2012  
**Bewerbungsfrist:** ..... **08.10.2012 bis 11.11.2012**

Es werden alle Prüfungen, die in diesem Zeitraum (Prüfungsdatum) absolviert wurden, berücksichtigt. Bei Anerkennungen gilt das Prüfungsdatum.

## **4. Einreichen der Anträge:**

Die Antragstellung erfolgt nach entsprechender Identifizierung auf elektronischem Wege über UNIGRAZonline. Sollte eine elektronische Einreichung mangels aktivem Studierendenaccount nicht möglich sein, kann die Antragstellung auch mittels Antragsformular an den Dekanaten erfolgen.

Die Erfassung der Bankdaten ist in diesem Zusammenhang jedenfalls erforderlich. Andernfalls ist eine Bearbeitung und Zuerkennung des Leistungsstipendiums nicht möglich.

Im gegebenen Fall Upload von:

- Anerkennungsbescheiden, sofern diese nicht in UNIGRAZonline aufscheinen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. Semesterstunden aufscheinen, ist das jeweilige Zeugnis ebenfalls hochzuladen. Die Umrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der KFU. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheides, dieses muss im Beurteilungszeitraum liegen.
- Bescheid der Bewilligung eines individuellen Studiums
- Leistungsnachweise (Zeugnisse) für Prüfungen, die nicht in UNIGRAZonline aufscheinen
- Nachweise über allfällige Studienzeiterverzögerungen iSd §§ 18 und 19 StudFG
- Nachweise zur Zugehörigkeit zur anspruchsberechtigten Personengruppe (Kopie Reisepass, Meldebestätigung, Daueraufenthaltskarte ect.)

Studierende, die am Dekanat glaubhaft machen, dass ihnen auf Grund ihrer Behinderung die Antragstellung auf elektronischem Weg unzumutbar oder unmöglich ist, können während der Bewerbungsfrist den Antrag persönlich am Dekanat stellen bzw. etwaige Unterlagen dort einbringen lassen.

Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen wurde, eine aktuelle Beurlaubung vorliegt oder eine Bewerbung für ein Leistungsstipendium an einer anderen Universität erfolgt ist, in diesen Fällen ist eine Antragstellung direkt beim jeweiligen Dekanat möglich.

## **5. Bearbeitung der Anträge**

Alle StipendienwerberInnen werden unter Angabe einer Reihung durch die Dekanate über eine Zuerkennung oder Ablehnung (mit Begründung) verständigt. Es wird gebeten, von vorherigen Telefon- und Emailanfragen zur Entscheidung Abstand zu nehmen!

Falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt zuerst eine Reihung nach dem Notendurchschnitt. Bei gleichem Notendurchschnitt wird nach der Anzahl der absolvierten Semesterstunden bzw. ECTS-Punkten gereiht.

Die Nachreichung einzelner Beilagen (Nachweis Studienzeiterverzögerung, Anerkennungsbescheide, nicht österreichische Staatsbürgerschaft) ist nur in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Erfassung des Antrags über UNIGRAZonline. Über Ausnahmefälle entscheidet die/der Studiendekanin/der Studiendekan bzw. Vizestudiendekanin / der Vizestudiendekan der jeweiligen Fakultät.

Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt.

## **6. Besondere Ausschreibungsbedingungen für Studierende an den einzelnen Fakultäten**

Abweichend bzw. zusätzlich zu den oben wiedergegebenen Voraussetzungen sind bei der Bewerbung um ein Leistungsstipendium folgende fakultätsspezifische Ausschreibungsbedingungen einzuhalten:

### **Katholisch-Theologische Fakultät:**

Um ein Leistungsstipendium kann nur nach erfolgreicher Ablegung jeweils der 1. oder 2. Diplomprüfung bzw. nach erfolgreicher Ablegung der das Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudium abschließenden Prüfung angesucht werden. Die das Studium abschließende Prüfung muss im Beurteilungszeitraum abgelegt worden sein.

## **Rechtswissenschaftliche Fakultät:**

### **§ 1 Allgemeines**

Für das Studienjahr 2011/12 können Leistungsstipendien in Höhe von € 730,- bis € 1.000,- für hervorragende Studienleistungen zuerkannt werden. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch den 1. Vizestudiendekan. Ein Rechtsanspruch auf ein Leistungsstipendium besteht nicht. Die Vergabe ist nicht von der sozialen Bedürftigkeit der Bewerberin/des Bewerbers abhängig.

### **§ 2 Voraussetzungen für die Zuerkennung**

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von Studierenden des **Diplomstudiums** Rechtswissenschaften nur erbracht werden durch:

- die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG) und
- einen Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Fach- und Lehrveranstaltungsprüfungen sowie der Diplomarbeit von nicht schlechter als 2,0.

### **§ 3 Anspruchsdauer**

- (1) Die Anspruchsdauer umfasst die zur Absolvierung von Diplomprüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters.
  - a. Die Anspruchsdauer für das Rechtswissenschaftliche Diplomstudium beträgt somit für den 1. Abschnitt drei Semester, für den 2. Abschnitt fünf Semester und für den 3. Abschnitt drei Semester.
  - b. Die Anspruchsdauer für das Rechtswissenschaftliche Doktoratsstudium Studienplanversion 02W beträgt fünf Semester,
  - c. Die Anspruchsdauer für das Rechtswissenschaftliche Doktoratsstudium Studienplanversion 09W beträgt sieben Semester.
- (2) Die Anspruchsdauer wird verlängert, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund gem. § 19 StudFG verursacht wurde.
- (3) Die Anspruchsdauer eines weiteren Studienabschnitts beginnt nicht vor jenem Semester, in dem die den vorangehenden Studienabschnitt erledigende Prüfung abgelegt wurde.
- (4) In den Monaten Oktober und März abgelegte Prüfungen können bei der Berechnung der Anspruchsdauer wahlweise den zuvor abgelaufenen Semestern zugerechnet werden.

### **§ 4 Hervorragende Studienleistung**

(1) Zur Beurteilung der hervorragenden Studienleistung werden im Diplomstudium nur Prüfungen herangezogen, die nach dem Studienplan einem Studienabschnitt zugeordnet werden können, für den die Anspruchsdauer nicht überschritten ist. Vorgezogene Prüfungen späterer Studienabschnitte finden Berücksichtigung.

(2) Zur Berechnung des Notendurchschnitts werden die besten Noten einzelner Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 Semesterstunden, welche innerhalb des Beurteilungszeitraumes (§ 7) abgelegt wurden, nach ihrer im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Semesterstundenzahl gewichtet; die Diplomarbeit wird mit 10 Semesterstunden gewichtet. Studienleistungen aus Lehrveranstaltungen mit nicht juristischem Inhalt, die im Rahmen der freien Wahlfächer erbracht wurden, finden bei der Ermittlung des Notendurchschnitts höchstens bis zu einem Umfang von vier Semesterstunden Berücksichtigung.

(3) Lehrveranstaltungen, deren positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ lautet, werden bei der Beurteilung der hervorragenden Studienleistung nicht berücksichtigt.

### **§ 5 Nachweis hervorragender Studienleistungen im Doktoratsstudium**

#### **Doktoratsstudium (Studienplanversion 02W) – auslaufend**

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von Studierenden des **Doktoratsstudiums** Rechtswissenschaften (Studienplanversion 02W) nur erbracht werden durch:

- den Abschluss des Studiums innerhalb des Beurteilungszeitraumes (§ 7),

- die Absolvierung des Studiums innerhalb der Anspruchsdauer (§ 3 Abs 1) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 3 Abs 2),
- die Beurteilung der Dissertation mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“,
- einen Notendurchschnitt der Rigorosen von mindestens 1,5 und
- einen Notendurchschnitt sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen von mindestens 1,5.

### **Doktoratsstudium (Studienplanversion 09W)**

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von Studierenden des **Doktoratsstudiums** Rechtswissenschaften (Studienplanversion 09W) nur erbracht werden durch:

- den Abschluss des Studiums innerhalb des Beurteilungszeitraumes (§ 7),
- die Absolvierung des Studiums innerhalb der Anspruchsdauer (§ 3 Abs 1) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 3 Abs 2),
- die Beurteilung der Dissertation mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“,
- die Beurteilung des Rigorosums mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“
- einen Notendurchschnitt sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen von mindestens 1,5.

### **§ 6 Höhe der Stipendien**

(1) Die Höhe des Stipendiums für das Diplomstudium richtet sich nach dem Kriterium des Notendurchschnitts der besten 20 Semesterstunden im Beurteilungszeitraum (§ 7):

- € 1.000,-- für einen Notendurchschnitt zwischen 1,00 und 1,20.
- € 850,-- für einen Notendurchschnitt zwischen 1,21 und 1,50.
- € 730,-- für einen Notendurchschnitt zwischen 1,51 und 2,00.

(2) Die Höhe des Stipendiums für das Doktoratsstudium (Studienplanversion 02 W oder 09W) richtet sich nach dem Kriterium der Note der Dissertation:

- € 1.000,-- für das Doktoratsstudium mit der Dissertation auf „Sehr gut“.
- € 850,-- für das Doktoratsstudium mit der Dissertation auf „Gut“.

### **§ 7 Beurteilungszeitraum**

(1) Maßgebend für die zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen ist deren Absolvierung im Zeitraum vom 1.10. 2011 bis 30.9. 2012 (Beurteilungszeitraum).

(2) Fehlen der Antragstellerin oder dem Antragsteller am 30.9.2012 zum Studienabschluss erforderliche Studienleistungen im Umfang von weniger als 20 Semesterstunden, wobei die Diplomarbeit mit 10 Semesterstunden gewertet wird, gelten bis zum Ende der Bewerbungsfrist (11.11.2012) positiv beurteilte Studienleistungen als im Beurteilungszeitraum absolviert. Der Nachweis über den bevorstehenden Studienabschluss obliegt der oder dem Studierenden.

(3) Für die zeitliche Zuordnung von Prüfungen, deren positive Absolvierung mit Bescheid festgestellt wird, zu einem Beurteilungszeitraum ist das Datum der Bescheidausfertigung maßgeblich.

### **§ 8 Bewerbungsfrist**

Bewerbungen um Zuerkennung von Leistungsstipendien sind innerhalb der Bewerbungsfrist (08.10.2012 – 11.11.2012) im Dekanat einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass alle erforderlichen Unterlagen bis zum Ende der Bewerbungsfrist vollständig vorliegen müssen. Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

### **§ 9 Nachweise, Formulare**

Den Bewerbungen sind die erforderlichen Nachweise anzuschließen. Die Formblätter, welche auf der Dekanatshomepage ([http://www.uni-graz.at/redwww/redwww\\_studium1/redwww\\_stipendien1.htm](http://www.uni-graz.at/redwww/redwww_studium1/redwww_stipendien1.htm)) veröffentlicht werden, sind zu verwenden.

## **§ 10 Aliquotierung**

Die Anzahl der zu vergebenden Stipendien ist durch die von der Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten und innerhalb der Universität zugesprochenen Mittel begrenzt. Eine Reihung der den Ausschreibungsbedingungen entsprechenden Anträge erfolgt durch Berechnung des maßgeblichen Notendurchschnittes (bezogen auf Studienleistungen im Umfang von mindestens 20 Semesterstunden). Reichen diese auch nicht aus, um Antragsteller/innen mit identem Notendurchschnitt ein Stipendium in der ausgeschriebenen Höhe zuzuerkennen, kann der Restbetrag unter diesen aliquot aufgeteilt werden.

### **Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von Studierenden nur erbracht werden durch:

- einen Nachweis von **mindestens 50 ECTS-Punkten** pro Studienjahr mittels allgemeiner Bestätigung des Studienerfolgs **für alle Bachelor-, Master- und Diplomstudien / bzw. Nachweis über die positiv beurteilte Master- oder Diplomarbeit** an der SOWI-Fakultät,
- im **Doktoratsstudium SOWI Stpl. 2002** einen Nachweis von **mindestens 8 Semesterstunden** bzw. im 2. Studienjahr einen Nachweis über die **positiv beurteilte Dissertation** für das Doktoratsstudium SOWI,
- im **Doktoratsstudium SOWI Stpl. 09W** einen Nachweis von **mindestens 36 ECTS-Punkten** bzw. im 3. Studienjahr einen Nachweis über die **positiv beurteilte Dissertation** für das Doktoratsstudium SOWI.

Pro Studienverlauf (vor allem bei Doppelstudien an der SOWI-Fakultät) kann nur ein Antrag gestellt werden. Mehrere Anträge sind nur sinnvoll, wenn auch die jeweiligen Ausschreibungskriterien erfüllt werden. Die Zuerkennung erfolgt aber nur in einem Studienverlauf.

Sollte im Beurteilungszeitraum die Anzahl der Bewerber/innen, die die Ausschreibungsbedingungen erfüllen, so groß sein, dass nicht alle Bewerbungen für ein Stipendium berücksichtigt werden können, erfolgt die Zuerkennung an jene Bewerber/innen, die im Beurteilungszeitraum die besten Studienleistungen – beurteilt nach dem Notendurchschnitt bzw. der Zahl der absolvierten ECTS-Punkte – erbracht haben. Auch bei der Höhe des zu vergebenden Betrags können diese Parameter gegebenenfalls berücksichtigt werden.

### **Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftliche Fakultät:**

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von den Studierenden des **Diplom-, Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiums** nur erbracht werden durch:

- die **Einhaltung der Anspruchsdauer**, d.h. der betr. Studienabschnitt (bei Lehramtsstudien in beiden Unterrichtsfächern) bzw. das betr. Studium muss innerhalb der Anspruchsdauer (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§§ 18, 19 StudFG) absolviert werden,
- einen (gewichteten) **Notendurchschnitt** der zur Beurteilung herangezogenen Leistungen lt. Studienplan und wissenschaftlichen Arbeiten, der nicht schlechter sein darf als **2,0**.

### **Für Curricula, welche VOR 01.10.2008 in Kraft getreten sind, gilt zusätzlich:**

- Nachweis von mindestens 24 Semesterstunden pro Studienjahr (für Masterstudien mindestens 16 Semesterstunden pro Studienjahr) in einem Studium (die approbierte Diplomarbeit/Masterarbeit wird mit 14 Semesterstunden und die kommissionelle das Studium abschließende Prüfung wird mit 10 Semesterstunden gewichtet).

### **Für Curricula, welche AB 01.10.2008 in Kraft getreten sind, gilt zusätzlich:**

- Nachweis von mindestens 50 ECTS Anrechnungspunkten pro Studienjahr in einem Studium.

### **Für Studierende des Doktoratsstudiums gilt:**

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von Studierenden des Doktoratsstudiums nur erbracht werden durch:

- Abschluss des Studiums innerhalb des Beurteilungszeitraums (s. Z 3 der Ausschreibung),
- Absolvierung des Studiums innerhalb der Anspruchsdauer (s.o.),
- Beurteilung der Dissertation mit der Note „Sehr gut“,
- Absolvierung des Rigorosums mit „Mit Auszeichnung bestanden“.

### **Für alle Studien der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät gilt:**

Falls die Anzahl der Bewerber/innen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt eine Reihung nach Notendurchschnitt. Auch bei der Höhe des zu vergebenden Betrags kann dieser Parameter gegebenenfalls berücksichtigt werden.

### **Geisteswissenschaftliche Fakultät:**

Studierende, die ein Musikologie-Studium betreiben, müssen ihren Antrag an ihrer Stammuniversität stellen.

Studierende, die ein **Lehramtsstudium** betreiben, dessen Unterrichtsfächer an verschiedenen Fakultäten angeboten werden, dürfen den Antrag auf ein Leistungsstipendium nur 1 Mal an 1 Fakultät einbringen. Wird oder wurde eine Diplomarbeit verfasst, so ist der Antrag an der Fakultät einzubringen, an der die Diplomarbeit verfasst wird bzw. wurde.

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von den Studierenden des **Diplom-, Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiums** nur erbracht werden durch:

- die **Einhaltung der Anspruchsdauer**, d.h. der betr. Studienabschnitt (bei Lehramtsstudien in beiden Unterrichtsfächern) bzw. das betr. Studium muss innerhalb der Anspruchsdauer (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§§ 18, 19 StudFG) absolviert werden,

- einen (gewichteten) **Notendurchschnitt** der zur Beurteilung herangezogenen Leistungen lt. Curriculum/Studienplan und wissenschaftlichen Arbeiten (der besten 24 bzw. 16 Semesterstunden bzw. 50 ECTS-Anrechnungspunkte) von **mindestens 2,0**.

- Beurteilungszeitraum für das Studienjahr 2011/12: 01.10.2011 bis 30.09.2012

Es werden alle Prüfungen, die in diesem Zeitraum (Prüfungsdatum) in einem Studium absolviert wurden, berücksichtigt. Bei Anerkennungen gilt grundsätzlich das Bescheiddatum als Prüfungsdatum. Jedoch können Prüfungen, die nicht im entsprechenden Studienjahr beurteilt wurden, aber im Beurteilungszeitraum anerkannt wurden, nicht berücksichtigt werden (ausgenommen sind während eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen des Studiums erbrachte Studienleistungen).

Freie Wahlfächer, welche in einem anderen Studium (andere Studienkennzahl) im Beurteilungszeitraum absolviert wurden und nicht mittels Bescheid anerkannt wurden, können im Höchstausmaß von 15 ECTS (bzw. 7 Semesterstunden) berücksichtigt werden.

### **Für Curricula, welche VOR 01.10.2008 in Kraft getreten sind, gilt zusätzlich:**

- Nachweis von mindestens 24 Semesterstunden pro Studienjahr (für Masterstudien mindestens 16 Semesterstunden pro Studienjahr) in einem Studium (die positiv beurteilte Diplomarbeit/Masterarbeit wird mit 14 Semesterstunden und die kommissionelle das Studium abschließende Prüfung wird mit 10 Semesterstunden gewichtet).

### **Für Curricula, welche AB 01.10.2008 in Kraft getreten sind gilt zusätzlich:**

- Nachweis von mindestens 50 ECTS-Anrechnungspunkten pro Studienjahr in einem Studium

### **Für Studierende des Doktoratsstudiums gilt:**

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von Studierenden des **Doktoratsstudiums** nur erbracht werden durch:

- Abschluss des Studiums innerhalb des Beurteilungszeitraums (s. o.),
- die Absolvierung des Studiums innerhalb der Anspruchsdauer (s.o.),
- die Beurteilung der Dissertation mit der Note „Sehr gut“,
- Absolvierung des Rigorosums mit „Mit Auszeichnung bestanden“.

### **Für alle Studien der Geisteswissenschaftlichen Fakultät gilt:**

Falls die Anzahl der Bewerber/innen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt eine Reihung nach Notendurchschnitt der besten 24 bzw. 16 Semesterstunden bzw. der besten 50 ECTS-Anrechnungspunkte. Auch bei der Höhe des zu vergebenden Betrags kann dieser Parameter gegebenenfalls berücksichtigt werden.

### **Naturwissenschaftliche Fakultät:**

Studierende, die ein **NAWI-Graz-Studium** betreiben, müssen ihren Antrag an ihrer **Stammuniversität** stellen.

Studierende, die ein **Lehramtsstudium** betreiben, dessen Unterrichtsfächer an verschiedenen Fakultäten angeboten werden, dürfen den Antrag auf ein Leistungsstipendium nur 1 Mal an 1 einer Fakultät einbringen. Wird oder wurde eine Diplomarbeit verfasst, so ist der Antrag an der Fakultät einzubringen, an der die Diplomarbeit verfasst wird bzw. wurde.

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen wird von Studierenden des **Diplom-, Lehramts-Bachelor- oder Masterstudiums** nur erbracht durch:

- **mindestens 50 ECTS-Punkten im Studienjahr 2011/12** für alle Diplom-, Lehramts-, Bachelor- oder Masterstudien der Nawi-Fakultät (UNIGRAZonline).

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen wird von Studierenden des **Doktoratsstudiums** erbracht durch:

- einen Nachweis von mindestens 8 Semesterstunden
- im 3. Studienjahr „die Beurteilung der Dissertation mit der Note „Sehr gut“ und Absolvierung des Rigorosums mit der Gesamtbeurteilung "Mit Auszeichnung bestanden".

Falls die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums erfüllen, so groß ist, dass nicht alle Bewerbungen für ein Stipendium berücksichtigt werden können, so erfolgt eine Reihung:

1. nach dem Notendurchschnitt der besten 35 ECTS-Punkte,
2. nach der Zahl der zusätzlich absolvierten ECTS-Punkte (ohne Berücksichtigung der Noten) und
3. gegebenenfalls nach Studienrichtung.

Der Studiendirektor:  
Polaschek